

Prorektorat Ausbildung
Dr. Thomas Lenzhofer
Leiter Berufspraktische Ausbildung
Studiengang Sekundarstufe II

Erläuterungen zu den Richtlinien Berufspraktische Ausbildung Studiengang Sekundarstufe II

vom 25. Juni 2024

Die vorliegenden Erläuterungen nehmen Bezug auf die Richtlinien Berufspraktische Ausbildung Studiengang Sekundarstufe II, welche die Hochschulleitung am 25. Juni 2024 verabschiedet hat, und präzisieren einzelne Punkte derselben. Aus den Erläuterungen lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten; massgebend sind einzig die Bestimmungen in den Richtlinien.

1 Allgemeines

Zu Ziff. 1.1: Die beiden Praktika unterscheiden sich im Hinblick auf den zu leistenden Arbeitsaufwand bzw. die zu absolvierenden Lektionen wie folgt:

- > *Praktikum 1: mind. 35 Lektionen (15 Hospitation und 20 eigener Unterricht)*
- > *Praktikum 2: mind. 40 Lektionen (10 Hospitation und 30 eigener Unterricht)*

Es wird weiter zwischen Praktikum und Berufseinführungspraktikum unterschieden, wobei lediglich Praktikum 2 als Berufseinführungspraktikum durchgeführt werden kann. Die beiden Praktikumstypen unterscheiden sich wie folgt:



| | Zeitraum / Dauer | Voraussetzungen | Anzahl Lektionen | Begleitung |
|-----------------------------------|--|---|--|--|
| Praktikum | <p>Max. 10 Wochen am Stück innerhalb eines Studiensemesters («natürliche» Unterbrüche aufgrund von z. B. Ferien, Arbeitswochen sind erlaubt. Die Leitung BPA und die Dozierenden FD sind bei der Planung des Praktikums darüber zu informieren)</p> <p>> Empfohlene Zeitfenster: HS: KW 34-40 FS: KW 7-13</p> | <p>Findet frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters statt; Minimalvoraussetzung ist der zeitgleiche Besuch der entsprechenden Fachdidaktik (s. Ziff. 1.6).</p> | <p>Abhängig davon, ob als Praktikum 1 oder Praktikum 2 durchgeführt (s. oben).</p> <p>Eine Anrechnung bzw. Reduktion der zu hospitierenden und zu haltenden Lektionen gemäss Ziff. 2.7 ist in beiden Praktika möglich. Die studierende Person reicht ein entsprechend ausgefülltes Antragsformular zusammen mit den benötigten Nachweisen bei der Leitung Berufspraktische Ausbildung (kurz BPA) ein (per E-Mail über die Assistenz BPA bpa.sek2@phtg.ch; mit Cc: an zuständige dozierende Person für Fachdidaktik).</p> | <p>> Eine Praxislehrperson begleitet das Praktikum.</p> <p>> Zwei Unterrichtsbesuche, i. d. R. durch zuständige dozierende Person für Fachdidaktik oder aber von einer von der PHTG delegierten Fachperson.</p> |
| Berufseinführungspraktikum | <p>Ein Schulsemester</p> | <p>> Bereits mind. 3 Jahre bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 50% als Lehrpersonen an Maturitätsschulen (gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmaturitätsschulen oder Berufsmaturitätsschulen) tätig</p> <p>> Alle Module in den Bereichen Fachdidaktik sowie Bildungs- und Sozialwissenschaften wurden erfolgreich absolviert.</p> | <p>Es gelten die Bestimmungen für Praktikum 2.</p> <p>Eine Anrechnung bzw. Reduktion der zu hospitierenden und zu haltenden Lektionen ist ausgeschlossen.</p> | <p>> Eine Praxislehrperson begleitet das Praktikum, indem sie mind. 30 gehaltene Lektionen der studierenden Person besucht und bespricht; sie informiert die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik regelmässig über den Verlauf des Praktikums.</p> <p>> Zwei Unterrichtsbesuche, i. d. R. durch die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik oder aber einer von der PHTG delegierten Fachperson.</p> <p>> Nach Möglichkeit stellt die Schule eine mentorierende Person; im Idealfall ist diese auch gleichzeitig die Praxislehrperson.</p> |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>> Praktikum 1 wurde in einer anderen Schule erfolgreich absolviert (s. auch Ziff. 1.4).</p> <p>> Das Berufseinführungspraktikum muss von der studierenden Person selbst organisiert werden.</p> | | |
|--|--|--|--|--|

Zu Ziff. 1.2: An Berufs(fach)schulen sind die Praktika ausschliesslich im Rahmen «reiner» BMS-Lektionen durchzuführen.

Zu Ziff. 1.3: Bestehen zwingende Gründe, aufgrund derer es nicht möglich ist, die Praktika an zwei verschiedenen Schulen durchzuführen, können ausnahmsweise beide Praktika an derselben Schule durchgeführt werden. In einem solchen Fall müssen die Praktika von zwei unterschiedlichen Praxislehrpersonen begleitet werden.

Zu Ziff.1.4: Bei zwei Fächern entscheiden die Studierenden selbst, welches Fach sie im Rahmen von Praktikum 1 bzw. 2 absolvieren möchten. Das Erstfach muss nicht zwingend mit Praktikum 1 korrespondieren.

Zu Ziff. 1.5: Für eine Diplomierung im Herbst muss Praktikum 2 in KW 40 abgeschlossen sein, damit die Dokumente rechtzeitig für die Diplomfeier bereitgestellt werden können.

Zu Ziff. 1.6: Die entsprechenden Zertifikate sind im Studiengangsekretariat Sekundarstufe II einzureichen. Dieses informiert die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik über den erfolgreichen Abschluss.

2 Organisation

Zu Ziff. 2.1 bis 2.3: Das Studiengangsekretariat Sekundarstufe II fordert die Studierenden zweimal im Jahr im Rahmen der Modulwahlen auf, anzugeben, ob ein Praktikum geplant ist. Falls ja, wird die Anmeldung der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik weitergeleitet. Die Studierenden nehmen rechtzeitig mit ihr Kontakt auf, um die Praktikumsorganisation zu initiieren. Dabei können individuelle Wünsche und Absichten angesprochen werden.

Wird das Praktikum durch die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik organisiert, informiert diese das Studiengangsekretariat, Assistenz BPA. Dieses sendet der angefragten Praxislehrperson das Formular [«Bereitschaftserklärung»](#) zu. Wird das Praktikum von der studierenden Person selber organisiert, informiert diese die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik und das Studiengangsekretariat, Assistenz BPA. Dieses sendet der angefragten Praxislehrperson das Formular [«Bereitschaftserklärung»](#) zu. Die von der Praxislehrperson vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bereitschaftserklärung ist vor Beginn des Praktikums durch die Praxislehrperson an die Assistenz BPA (bpa.sek2@phtg.ch) und im Cc: an die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik zu senden. Die Bereitschaftserklärung ist essentiell für die Praktikumsorganisation. Sobald die Bereitschaftserklärung eingetroffen ist, holt die PHTG bei der Schulleitung einerseits die Erlaubnis zur Durchführung des Praktikums ein (Information), andererseits klärt sie bei erstmaligem Einsatz einer Praxislehrperson ab, ob die Praxislehrperson aus Sicht der Schulleitung für die Begleitung des Praktikums geeignet ist. Die Assistenz BPA teilt das finale OK der studierenden Person und der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik mit. Erst ein von der Schulleitung, der Leitung BPA sowie der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik genehmigtes Praktikum gilt offiziell als vereinbart und bildet die Voraussetzung für Absprachen mit der Praxislehrperson und damit den Beginn der Detailplanung durch die Studierenden. Wurde keine Bereitschaftserklärung eingereicht oder aber ist das OK nicht erfolgt, müssen etwaige Honorarkosten der Praxislehrperson von den Praktikanten getragen werden.¹

Es ist grundsätzlich möglich, dass zwei oder drei Praxislehrpersonen ein Praktikum betreuen (z. B. bei drei Lehrpersonen kann hospitiert werden, bei zwei werden auch Lektionen gehalten), wobei mindestens eine dieser Personen die Verantwortung übernimmt und die genannten Kriterien (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.4) erfüllen muss.

Der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik müssen die Lektionen, die hospitiert und selber gehalten werden, detailliert (d.h. im Hinblick auf Schultyp, Klasse, Fach, Thema) vorgelegt werden. Die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik prüft, ob die geplanten Lektionen den Vorgaben entsprechen; sie muss bei einer Nichterfüllung der Vorgaben unmittelbar einschreiten und die Durchführung des Praktikums allenfalls untersagen.

¹ Ob ein derartiges Praktikum nachträglich für den Studienabschluss anerkannt wird, entscheidet die Studiengangsleitung in Absprache mit der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik.

Falls die getroffene Auswahl der Schule und/oder der Praxislehrperson der studierenden Person unpässlich ist, versucht die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik eine andere Möglichkeit zu schaffen. Bei Ablehnung eines Vorschlags ist zu akzeptieren, wenn das Praktikum nicht im gewünschten Semester durchgeführt werden kann. Letztlich entscheidet die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik, wann und bei wem das von ihr organisierte Praktikum durchgeführt wird.

Zu Ziff. 2.4: Bei individueller Organisation muss via Assistenz BPA (bpa.sek2@phtg.ch) ein Antrag an die Leitung Berufspraktische Ausbildung sowie die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik erfolgen. Nach der Bewilligung kann das Praktikum von der studierenden Person in Absprache mit der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik (auch zur Planung der Prüfungslektionen) zeitnah selber organisiert werden. Dabei gilt zu berücksichtigen: Praxislehrpersonen sind an Maturitätsschulen tätige Lehrpersonen. Sie müssen zwingend über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen (1), über eine mind. dreijährige erfolgreiche Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 Prozent (2) sowie über eine Weiterbildung, welche sie als Praxislehrperson qualifiziert (mind. Einführungskurs an der PHTG) (3), verfügen. Die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik muss mit der Wahl der Praxislehrperson einverstanden sein. Es ist möglich, dass zwei oder drei Praxislehrpersonen ein Praktikum betreuen (z. B. bei drei Lehrpersonen kann hospitiert werden, bei zwei werden auch Lektionen gehalten), wobei mindestens eine dieser Personen die Verantwortung übernimmt und die genannten Kriterien erfüllen muss.

Zu Ziff. 2.5: Praktika in der «eigenen» Schule können ebenfalls in reduzierter Form durchgeführt werden (für Voraussetzungen siehe Richtlinien Anrechnung von formalen Bildungsleistungen im Studiengang Sekundarstufe II sowie Erläuterungen zu Ziff. 1.1).

3 Bewertung der Praktika

Zu Ziff. 3.1: Jeder der vier Teile wird mit je 25 Prozent bzw. 25 Punkten gewichtet (s. auch Ziff. 3.5).

Zu Ziff. 3.2: Die Praxislehrperson verfasst hierzu einen Praktikumsbericht gemäss Formular «Praktikumsbericht und -beurteilung».

Zu Ziff. 3.3: In der Regel besucht die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik oder eine von der PHTG delegierte Fachperson² die studierende Person während eines Praktikums zweimal. Die Beurteilung der ersten Prüfungslektion ist förderorientiert (formativ). Bei der zweiten Prüfungslektion wird die Unterrichtsleistung bewertet (summativ). Dieses Prädikat fließt in die Gesamtbeurteilung des Praktikums ein (s. auch Ziff. 3.1). Die studierende Person erstellt in Rücksprache mit ihrer Praxislehrperson vor Antritt des Praktikums eine Grobplanung, der alle wesentlichen Informationen (wer, was, wann, wie, wo) zu entnehmen sind. Auf der Basis dieser Grobplanung entscheidet die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik, wann die Unterrichtsbesuche bzw. Prüfungslektionen stattfinden. Die zweite Prüfungslektion findet, wenn möglich gegen Ende des Praktikums statt. Je nach Lernarrangement besteht sie aus einer zusammenhängenden Doppellektion oder einer Einzelektion in derselben Klasse.

Die ausführliche Unterrichtsplanung (mit Bedingungsanalyse, Sachanalyse, didaktischer Analyse, detaillierter Vorgehensplanung, Beilagen usw.) für die Prüfungslektionen ist – ohne anderslautende Vereinbarung – der Praxislehrperson und der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik so vorzulegen, dass diese mindestens zwei Arbeitstage Zeit haben, die Unterlagen zu studieren.

Das Reflexionsgespräch zwischen der studierenden Person, der Praxislehrperson und der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik findet nach Möglichkeit unmittelbar nach der Prüfungslektion statt. Im Gespräch wird die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung reflektiert und analysiert. Diese Reflexion ist Teil der Prüfungslektion und fließt somit in die Bewertung ein.

Die Prüfungslektion wird vor dem Hintergrund der [zehn Gütekriterien](#) nach Hilbert Meyer bewertet. Es ist eine möglichst hohe Transparenz sowie ganzheitliche Bewertung anzustreben. Kriterien des Bewertungsinstruments, die für das zu bewertende Lehr-Lern-Setting unpassend sind, müssen nicht berücksichtigt werden. Zusätzliche Bewertungskriterien, die sich nicht im erwähnten Bewertungsinstrument befinden, sind den Studierenden idealerweise vor dem Praktikum, spätestens aber vor der Vorbereitung der Prüfungslektion zugänglich zu machen. Die Gewichtung der einzelnen Punkte wird individuell festgelegt.

Zu Ziff. 3.4: In jedem Praktikum muss die studierende Person ein Portfolio führen. Das Portfolio wird von der Praxislehrperson im Rahmen der Praktikumsbeurteilung bewertet und fließt in die Gesamtbeurteilung des Praktikums ein (s. auch Ziff. 3.1 und 3.2). Der Portfolioauftrag ist [hier](#) zu finden. Das Portfolio kann von der zuständigen dozierenden Person für Fachdidaktik sowie der Leitung BPA eingesehen werden.

² Wenn bspw. die Praxislehrperson und die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik identisch sind, bestimmt die Leitung BPA eine Person zur Abnahme der Prüfungslektion. Auch wäre eine delegierte Fachperson im Einsatz, wenn die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik die Aufgabe nicht wahrnehmen kann, z. B. bei Kapazitätsengpässen, Terminkollisionen oder wenn die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik ausschliesslich an der Universität Konstanz lehrt.

Zu Ziff. 3.5 und 3.6: Auf die einzelnen Teile heruntergebrochen ergibt sich folgende Skala:

- > hervorragend: 24 - 25
- > sehr gut: mind. 22
- > gut: mind. 19
- > befriedigend: mind. 17
- > ausreichend: mind. 14
- > ungenügend: < 14

Am Ende des Praktikums und nach Einbezug des Praktikumsportfolios hält die Praxislehrperson die Punktzahlen für die Teilbereiche auf dem dafür vorgesehenen [Formular «Praktikumsbericht und -beurteilung»](#) fest. Die Gesamtbewertung ist der studierenden Person zu erläutern. Das Formular ist von der PLP zusammen mit dem [Beurteilungsbogen zur Berufseignung](#) und der [Praktikumsabrechnung](#) (s. auch Erläuterungen zu Ziff. 3.2) an das Studiengangsekretariat, Assistenz BPA bpa.sek2@phtg.ch zu senden.

Zu Ziff. 3.6: Die Prädikate A bis E stehen für eine gesamthaft mindestens ausreichende, d.h. genügende Praktikumsleistung; F steht für eine ungenügende Leistung. Das Prädikat A ist beispielhaft hervorragenden Leistungen vorbehalten und sollte entsprechend zurückhaltend vergeben werden.

Praktika, die gesamthaft mit dem Prädikat F bewertet worden sind, müssen vollumfänglich wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung mit einer anderen Praxislehrperson, mit anderen Praktikumsklassen und neu definierten Unterrichtsinhalten. Eine Praktikumswiederholung ist i. d. R. aus Gründen der Organisation und der Vorbereitung frühestens im nächsten Semester möglich. Ein Praktikumsabbruch entspricht einer ungenügenden Gesamtbeurteilung (Prädikat F).

Treten im Praktikum Schwierigkeiten auf (z. B. die Beziehung zwischen studierender Person und Praxislehrperson stimmt nicht, die Vorbereitung der Unterrichtslektionen ist mangelhaft, die studierende Person hat fachliche Probleme und/oder Schwierigkeiten, vor die Klasse zu treten und mit den Schülerinnen und Schülern in eine Beziehung zu treten) ist unmittelbar – sei dies von Seiten der studierenden Person oder der Praxislehrperson – die zuständige dozierende Person für Fachdidaktik oder die Leitung BPA zu kontaktieren und mit ihr die Probleme zu besprechen. Sollte es zu einem Abbruch des Praktikums kommen, so ist in jedem Fall die Studiengangsleitung zu kontaktieren.

Wenn ungenügende Leistungen mit unsicherer Entwicklungsprognose festgestellt werden und/oder Zweifel an der Berufseignung einer studierenden Person bestehen, muss möglichst frühzeitig die Studiengangsleitung einbezogen werden (s. auch [Richtlinien zur Abklärung der Berufseignung im Studiengang Sekundarstufe II](#)).

Die vorliegenden Erläuterungen ersetzen den Leitfaden vom 21. Juni 2023.

Dr. Thomas Lenzhofer

Studiengangleiter und Leiter Berufspraktische Ausbildung Sekundarstufe II